

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Fundraising-Management und Philanthropie, M.A.
Hochschule:	Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Standort:	Ludwigshafen
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.04.2022 - 31.03.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule überarbeitet das Modulhandbuch und stellt sicher, dass sich die vermittelten aktuellen Inhalte (z.B. Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Crowdfunding und Online Fundraising über Social Media Kanäle) in den Beschreibungen wiederfinden. (§ 12 Abs. 1 S.1-3,5 HSchulQSAkkrV RP)
2. Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der Fundraising Akademie gGmbH muss sicherstellen, dass Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, Anerkennung und Anrechnung, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, sowie über die Verfahren der Qualitätssicherung von der Hochschule getroffen werden. Der überarbeitete Kooperationsvertrag ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. (§§ 9 Abs. 1, 19 Satz 2 HSchulQSAkkrV RP)
3. Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der Graduate School gGmbH muss sich eindeutig auf den zur Akkreditierung beantragten Studiengang beziehen. Der überarbeitete Kooperationsvertrag ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. Umfang und Art der Kooperation mit der Graduate School sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache auf der Internetseite der Hochschule zu beschreiben. (§§ 9 Abs. 1, 19 Satz 2 HSchulQSAkkrV RP)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in zwei Punkten Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

zu Auflage 1 (§ 12 Abs. 1 S. 1-3,5 HSchulQSAkkrV RP)

Zur Begründung der Auflage wird auf die Seite 21 des Akkreditierungsberichtes verwiesen.

zu Auflage 2 (§§ 9 Abs. 1, 19 Satz 2 HSchulQSAkkrV RP)

Zur Durchführung des Studiengangs kooperiert die Hochschule mit der Fundraising Akademie gGmbH. Die Akademie verantwortet u.a. die operative Durchführung des Studiengangs (vgl. Akkreditierungsbericht, S.37).

Bei der Akademie handelt es sich um einen externen Bildungsanbieter, der zur gradverleihenden Hochschule in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung steht. Damit liegt eine Kooperation mit einem nichthochschulischen Bildungsträger gemäß §§ 9, 19 HSchulQSAkkrV RP vor.

Nach § 19 HSchulQSAkkrV RP darf die gradverleihende Hochschule „Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren“.

Das Gutachtergremium bewertet § 9 und § 19 HSchulQSAkkrV RP als erfüllt. Es konstatiert auf S. 38 des Akkreditierungsberichts, es sei der Überzeugung, dass die Hochschule in allen Belangen die akademische Letztverantwortung behalte. Sie nutze lediglich das Know How der Akademie als Ratgeberin zur Fortentwicklung des Studiengangs und für administrative Belange, entscheide aber ausschließlich selbst. Von der Einhaltung dieser Vorgaben habe sich das Gutachtergremium durch die Vorlage des Kooperationsvertrags überzeugen können

Diese Bewertung kann nur bedingt nachvollzogen werden. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass der Kooperationsvertrag § 19 HSchulQSAkkrV RP noch nicht bzgl. aller dort genannten Aspekte ausreichend umsetzt. Im Vertrag ist die akademische Letztverantwortung der Hochschule nur unvollständig geregelt.

Zwar geht aus dem Vertrag in § 2 ausreichend hervor, dass die Hochschule Entscheidungen über die Zulassung, die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals selbst trifft.

So ist die Hochschule gem. § 2 des Kooperationsvertrags zuständig für das Erlassen von Zulassungs- und Prüfungsordnungen, die Beurteilung der Zugangsvoraussetzungen und ggfs. Einschreibung und

Zulassung, die Durchführung von Prüfungen und die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und ggfs. Beisitzerinnen und Beisitzern. Ebenso trifft sie die Entscheidung über die Erteilung des Lehrauftrags an die Dozierenden.

Noch nicht genügend klar geregelt sind dagegen die übrigen Aspekte akademischer Letztverantwortung.

Dies betrifft die in § 19 HSchulQSAkkV RP genannte Verantwortung der Hochschule für Inhalt und Organisation des Curriculums, Anerkennung und Anrechnung, die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie die Verfahren der Qualitätssicherung.

Im Rahmen der Auflagenerfüllung ist ein überarbeiteter und unterschriebener Vertrag vorzulegen, der eindeutig regelt, dass alle in § 19 HSchulQSAkkV RP genannten Aspekte akademischer Letztverantwortung von der Hochschule getroffen werden.

zu Auflage 3 (§§ 9 Abs. 1, 19 Satz 2 HSchulQSAkkV RP)

Der Studiengang wird in Kooperation mit der Graduate School Rhein-Neckar gGmbH durchgeführt. Bei der Graduate School handelt es sich um einen externen Bildungsanbieter, der zur gradverleihenden Hochschule in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung steht. Damit liegt eine Kooperation mit einem nichthochschulischen Bildungsträger gemäß §§ 9, 19 HSchulQSAkkV RP vor.

Gemäß Akkreditierungsbericht, S.14, werde die Kooperation mit den jeweiligen Aufgaben der Partner in einem Vertrag festgehalten und sei auf der Homepage der Hochschule beschrieben. Das Gutachtergremium betrachtet die Anforderungen der §§ 9,19 HSchulQSAkkV RP als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat kann dieser Bewertung nicht vollumfänglich folgen.

Er stellt in eigener Prüfung fest, dass der vorliegenden Kooperationsvertrag (vgl. Anlage *selbstbericht-re-akkreditierung-mbim-und-mfmp_eingereich.pdf*, S.323) sich nicht auf den vorliegenden Studiengang "Fundraising Management und Philanthropie" erstreckt. Die Anlage 1 des Vertrags, welche die die Kooperation umfassenden Studiengänge auflistet, enthält den zur Akkreditierung beantragten Studiengang nicht.

Um den Anforderungen von § 19 HSchulQSAkkV RP zu entsprechen, muss daher eine aktualisierte, durch Unterschrift in Kraft gesetzte, Vertragsversion vorgelegt werden, die eindeutig regelt, dass sich die vertraglichen Regelungen des Kooperationsvertrags auch auf den vorliegenden Studiengang erstrecken.

Darüber hinaus stellt der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung fest, dass abweichend von der Darstellung im Akkreditierungsbericht keine Beschreibung der Kooperation mit der Graduate School gGmbH hinsichtlich des vorliegenden Studiengangs auf der Homepage der Hochschule enthalten ist: Fundraising-Management und Philanthropie | Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (hwg-lu.de) (abgerufen am 24.08.2023).

Die Darstellung auf der Studiengangsseite weist ausschließlich die Kooperation mit der Fundraising Akademie aus.

Im Sinne der Anforderungen von § 9 HSchulQSAkrV RP ist die Darstellung auf der Internetseite der Hochschule hier nachzubessern und die Kooperation mit der Graduate School ebenfalls auszuweisen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

